

**Tarifverhandlungen für uni-assist e. V.
Tarifeinigung vom 7. Oktober 2020**

1. Die Parteien verständigen sich auf einen **Anwendungstarifvertrag** für die Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist) e. V. (Anwendungstarifvertrag uni-assist), der zum 1. September 2020 in Kraft tritt.

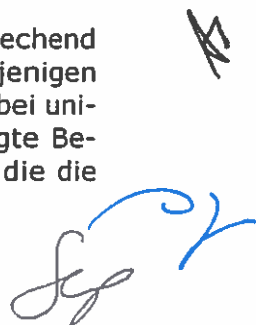
2. Der **Anwendungstarifvertrag** bringt den TV-L in der jeweils geltenden Fassung bzw. die diesen Tarifvertrag ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) bei uni-assist e. V. mit den **folgenden Maßnahmen** zur Anwendung:
 - a) dass die Arbeitszeit für die Beschäftigten des Landes Anwendung findet, in dem uni-assist e.V. seinen Sitz hat, derzeit Berlin mit 39,4 Stunden (39 Stunden und 24 Minuten),
 - b) 9 Abs. 2 TV-L (Bereitschaftszeiten) gilt in folgender Fassung:
„Die Anwendung dieser Vorschrift unterliegt der Mitbestimmung im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG.“
 - c) § 29 Abs. 4 Satz 2 TV-L (Arbeitsbefreiung) gilt in folgender Fassung:
„Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit dem Arbeitgeber kann auf Anfordern von ver.di Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.“
 - d) ¹Uni-assist gewährt befristet Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis im jeweiligen Kalenderjahr vor dem 1. Dezember endet, eine Sonderzahlung.

²Die Sonderzahlung für die Beschäftigten nach Satz 1 beträgt für jeden vollen Kalendermonat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses im jeweiligen Kalenderjahr 3 Prozent des jeweils für den Kalendermonat zustehenden Bruttoentgelts. ³Der Anspruch auf die Sonderzahlung wird im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig und bis zum letzten Tag des Folgemonats ausgezahlt.

⁴Der Anspruch auf die Sonderzahlung nach Satz 1 besteht nicht für Kalendermonate, in denen die/der Beschäftigte nach Satz 1 keinen Anspruch auf Entgelt bzw. Entgeltfortzahlung hat.

⁵Der Anspruchszeitraum beginnt mit dem 1. September 2020.

3. Es werden folgende **Überleitungsregelungen** für vor dem 1. September 2020 eingestellte Beschäftigte vereinbart:
 - a) Für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis bereits vor dem 1. September 2020 bestanden hat, gilt dieser Tarifvertrag nur bei Abschluss eines Änderungsarbeitsvertrages, der auf diesen Anwendungstarifvertrag verweist, und mit folgenden Maßnahmen (Anlage 1).
 - b) ¹Die Beschäftigten sind ab dem 1. September 2020 gemäß § 12 TV-L entsprechend ihrer Tätigkeit in eine Entgeltgruppe des TV-L eingruppiert. ²Sie werden derjenigen Stufe der Entgeltgruppe des TV-L zugeordnet, die ihrer Beschäftigungszeit bei uni-assist e. V. entspricht. ³Die über die Stufenzuordnung hinaus zurückgelegte Beschäftigungszeit wird auf die Stufenlaufzeit in der Stufe angerechnet, in die die



Beschäftigten übergeleitet werden. ⁴Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-L.

- c) ¹Ist bei Beschäftigten im letzten Monat vor der Überleitung das arbeitsvertraglich vereinbarte Entgelt höher als das Entgelt, das sie nach der Überleitung gemäß Buchstabe b) erhalten, erhalten diese Beschäftigten den Differenzbetrag als persönliche, abschmelzbare Besitzstandszulage. ²Auf die Besitzstandszulage werden Erhöhungen des Tabellenentgelts aufgrund allgemeiner Entgeltanpassungen, Stufenaufstiegen und Höhergruppierungen (inklusive Garantiebeträgen) voll angerechnet.¹
- d) ¹Abweichend von Buchst. b) werden Beschäftigte, bei denen im Arbeitsvertrag auf eine Entgeltgruppe des TVöD-Bund Bezug genommen wird, für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in diejenige Entgeltgruppe und Stufe des TV-L übergeleitet, die ihrer am 1. September 2020 arbeitsvertraglich vereinbarten Entgeltgruppe und Stufe entspricht. ²Die in dieser Stufe vor dem 1. September 2020 zurückgelegte Stufenlaufzeit sowie Beschäftigungszeiten bei uni-assist e. V., die bei der erstmaligen Stufenzuordnung bei der Einstellung nicht berücksichtigt wurden, werden auf die Stufenlaufzeit in der Stufe angerechnet, in die die Beschäftigten übergeleitet werden. ³Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-L.

⁴Abweichend von Buchst. c) wird die ggf. zustehende Besitzstandszulage der Beschäftigten nach Satz 1 auf der Grundlage der Entgelttabelle des TVöD-Bund mit Stand vom 1. September 2020 ermittelt; die für die Berechnung der Besitzstandszulage zugrundeliegenden Tabellenwerte entsprechen der jeweils arbeitsvertraglich vereinbarten individuellen Entgeltgruppe und -stufe der Beschäftigten zu diesem Zeitpunkt. ⁵Für den Fall, dass sich die Tabellenwerte zum TVöD-Bund zum 1. September 2020 nicht erhöhen, erhalten die Beschäftigten nach Satz 1 eine Einmalzahlung in Höhe von 330 €.

⁶Abweichend von Buchst. c) werden auf die ggf. zustehende Besitzstandszulage Erhöhungen des Tabellenentgelts aufgrund von Stufenaufstiegen und Höhergruppierungen (inklusive Garantiebeträg) voll angerechnet.

- e) Für die Dauer des nach der Überleitung fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden die vor der Überleitung bei der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist) e. V. zurückgelegten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 TV-L anerkannt.
- f) Bei Beschäftigten, mit denen im Arbeitsvertrag eine feste Stundenzahl vereinbart ist und bei denen sich mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages das Entgelt wegen einer anderen Relation von vertraglicher Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vermindert/erhöht, ist auf Antrag der/des Beschäftigten die Stundenzahl so zu bemessen, dass die vorherige Relation erreicht wird. Der Antrag ist spätestens zum 31. Januar 2021 zu stellen. Ruht das Arbeitsverhältnis zu diesem Zeitpunkt,

¹ Klarstellung:

Bei Veränderungen der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit des/der Beschäftigten ändert sich die Besitzstandszulage entsprechend.

Bei Beschäftigten, deren Arbeitszeit regelmäßig Schwankungen unterworfen ist, wird die Besitzstandszulage jeweils in dem Umfang gewährt, der dem Anteil der jeweils individuell vereinbarten Arbeitszeit für den jeweiligen Zeitraum an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht (sog. spitze Berechnung).



ist der Antrag spätestens einen Monat nach Wiederaufnahme der Tätigkeit zu stellen.

4. Einmalzahlung für Beschäftigte im Bereich Logistik und Bewerbungsservice

¹Beschäftigte aus dem Bereich Logistik und Bewerbungsservice, die am 1. September 2020 in einem Arbeitsverhältnis mit uni-assist stehen und bei denen im Arbeitsvertrag nicht auf eine Entgeltgruppe des TVöD-Bund Bezug genommen wird und die zudem keine leitende Funktion als Abteilungsleiter ausführen, erhalten eine zusätzliche Einmalzahlung in Höhe von 250,00 Euro brutto für jeden vollen Kalendermonat des Bestehens ihres Arbeitsverhältnisses mit uni-assist im Zeitraum vom 1. November 2019 bis zum 31. August 2020; höchstens jedoch eine Einmalzahlung in einer Gesamthöhe von 2.500,00 Euro brutto.

²Der Anspruch auf Einmalzahlung vermindert sich um je 250 Euro brutto für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Beschäftigten nach Satz 1 keinen Anspruch auf Entgelt bzw. Entgeltfortzahlung haben.

³Die Einmalzahlung wird in der nach Satz 1 und Satz 2 zu bestimmenden Höhe mit dem Tabellenentgelt für den **Monat Januar 2021** ausgezahlt.

5. Jahressonderzahlung für das Jahr 2020

Für übergeleitete Beschäftigte ist die Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung einmalig für das Jahr 2020 das in den Monaten Juli, August und September 2020 arbeitsvertraglich zustehende Entgelt unter Berücksichtigung von eventuellen Arbeitszeitänderungen. Unberücksichtigt bleibt das Entgelt für Überstunden. Eine ggf. aufgrund betrieblicher oder einzelvertraglicher Regelungen gezahlte Sonderzahlung (Weihnachtsgeldzahlung) wird voll auf die tarifliche Jahressonderzahlung angerechnet.

6. Der Anwendungstarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. August 2023.

7. Im Falle einer Kündigung dieses Tarifvertrages gelten die in Bezug genommenen Tarifverträge nur noch statisch in der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung geltenden Fassung, bis sie durch eine andere Abmachung ersetzt werden.

8. Maßregelungsklausel

Uni-assist erklärt, dass von Maßregelungen (Abmahnung, Entlassungen o.ä.) aus Anlass gewerkschaftlicher Warnstreiks und Streiks, die bis einschließlich 7. Oktober 2020, 24:00 Uhr, durchgeführt wurden, abgesehen wird, wenn sich die Teilnahme an diesen Warnstreiks und Streiks im Rahmen der Regelungen für rechtmäßige Arbeitskämpfe gehalten hat.



9. Erklärungsfrist

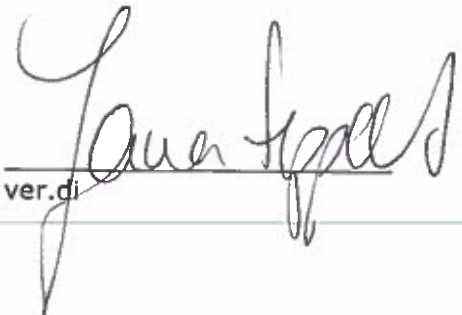
Die Einigung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Gremien. Es wird eine schriftliche Erklärungsfrist bis zum **20. November 2020** vereinbart.

10. Ausschlussklausel

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des **20. November 2020** aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt diese Tarifeinigung nicht.

Berlin, den 7. Oktober 2020


uni-assist e.V.


ver.di

Anlage 1 zur Tarifeinigung vom 7. Oktober 2020

Zwischen der

Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen
(uni-assist) e. V.,
Geneststr. 5, 10829 Berlin
vertreten durch die Geschäftsführerin ...

- Arbeitgeber -

und

Frau / Herrn
Anschrift

- Beschäftigte/r -

wird nachfolgender

(Muster)

Änderungsvertrag

vereinbart.

Präambel

~~Im Bestreben, die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten bei uni-assist auf eine tarifvertragliche Grundlage zu stellen, haben die Tarifvertragsparteien den Anwendungstarifvertrag für die Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen (uni-assist) e. V. (Anwendungstarifvertrag uni-assist) geschlossen. Dieser sieht unter der Voraussetzung eines individuellen Änderungsvertrages vor, dass ab dem 1. September 2020 der TV-L für die Beschäftigten von uni-assist zur Anwendung kommt.~~

Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf den Anwendungstarifvertrag uni-assist den Arbeitsvertrag zwischen den Parteien vom **DATUM**, in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom **DATUM**, wie folgt zu ändern und neuzufassen. Das bestehende Arbeitsverhältnis wird dadurch ununterbrochen fortgeführt, wobei sich ab ~~Wirksamwerden des Änderungsvertrages~~ sämtliche Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis nach diesem Änderungsvertrag richten.

§ 1

Frau/Herr
wird ab dem 1. September 2020

auf unbestimmte Zeit / befristet bis zum **DATUM**

- als Vollbeschäftigte/Vollbeschäftigter weiterbeschäftigt.
- als Teilzeitbeschäftigte/Teilzeitbeschäftigter
 - mit v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten weiterbeschäftigt.
 - mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Stunden

weiterbeschäftigt.

Die/Der Teilzeitbeschäftigte ist im Rahmen begründeter betrieblicher Notwendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.¹

§ 2

Auf das Arbeitsverhältnis findet der Anwendungstarifvertrag für die Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen (uni-assist) e. V. (Anwendungstarifvertrag uni-assist) und die diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 3

Die/Der Beschäftigte ist zum Überleitungstag in die Entgeltgruppe **X** des TV-L eingruppiert. Die bisherige Beschäftigungszeit bei uni-assist wird bei der Stufenzuordnung zum Überleitungstag berücksichtigt. Daraus ergibt sich eine Zuordnung zur Entgeltstufe **Y** des TV-L. Die über die Stufenzuordnung hinaus zurückgelegte Beschäftigungszeit wird auf die Stufenlaufzeit in dieser Stufe angerechnet.

Beschäftigte, die bislang Entgelt nach den Regelungen des TVÖD erhalten:

Die bisherige Entgeltgruppe, Stufenzuordnung und Stufenlaufzeit werden übernommen. Die/Der Beschäftigte ist zum Überleitungstag in die Entgeltgruppe **X** des TV-L eingruppiert und der Entgeltstufe **Y** des TV-L zugeordnet. Die bereits zurückgelegte Stufenlaufzeit wird in dieser Stufe angerechnet.

¹ Dieser Passus gilt nicht für übergeleitete Teilzeitbeschäftigte, deren Arbeitsvertrag vor dem 1. September 2020 keine Verpflichtung zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und/oder Mehrarbeit enthielt. Im Fall der Zustimmung der übergeleiteten Teilzeitbeschäftigten zu diesen Sonderformen der Arbeit gelten im Hinblick auf das Entstehen und den Ausgleich für diese Sonderformen derselben die Regelungen des TV-L.

Beschäftigungszeiten bei uni-assist, die bei der erstmaligen Stufenzuordnung bei der Einstellung nicht berücksichtigt wurden, werden auf die Stufenlaufzeit in der Stufe angerechnet, in die die Beschäftigten übergeleitet werden.

Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Bestimmungen des TV-L.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, der/dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

§ 4

Für die Dauer des über den Überleitungstag hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses wird die bisherige Beschäftigungszeit bei uni-assist als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 TV-L berücksichtigt.

§ 5

Änderungen des Arbeitsvertrages und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformabrede selbst. Individuelle und ausdrücklich ausgehandelte Abreden werden von der Schriftformklausel nicht erfasst. Bloße wiederholte Leistungen oder Vergünstigungen ohne individuelle und ausdrückliche Vertragsabreden führen nicht zu einer Änderung des Arbeitsvertrages und begründen keinen Anspruch für die Zukunft.

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Änderungsvertrages.

Berlin, den

Arbeitgeber

Beschäftigte/r